

179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 2. 7. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1990 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 4, § 8 a Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 43 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 63 Abs. 3, § 69 Abs. 2, § 83 Abs. 2, § 98 Abs. 3, § 106 Abs. 4, § 113 Abs. 5 und 6, § 114 Abs. 2, § 117 Abs. 6, § 119 Abs. 6, 7 und 8, § 122, § 124 Abs. 7, § 131 d Abs. 4 sowie § 133 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Wendung „Unterricht, Kunst und Sport“ die Wendung „Unterricht und Kunst“.

2. Im § 7 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Schulversuche betreffend die Aufgabe, den Aufbau und die Organisationsform von Schulen dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch im Sinne des ersten Satzes nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den folgenden aufsteigenden Klassen.“

3. Dem § 131 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft, wobei § 7 Abs. 5 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 erst für Schulversuche, die ab dem Schuljahr 1992/93 eingerichtet werden, gilt.“

4. § 131 a Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes im Schuljahr 1991/92 entspricht.

(6) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden; derartige Schulversuche können an Hauptschulen, der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen und Polytechnischen Lehrgängen auch nach dieser Frist begonnen werden, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist. Diese Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 5 und 6 anzuwenden.“

5. Nach § 131 a wird folgender § 131 b eingefügt:

„Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen

§ 131 b. (1) An Hauptschulen sind Formen der Differenzierung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Schüler zu erproben, die gegenüber der Leistungsdifferenzierung an den Hauptschulen gemäß den §§ 16 ff. in flexiblerer Form gestaltet werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Hauptschule im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Hauptschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Hauptschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Hauptschulen mit Öffentlichkeitsrecht.“

VORBLATT**Problem:**

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode sieht eine Reihe von Maßnahmen im Bereich des Schulwesens vor.

Ziel:

Erfüllung des Arbeitsübereinkommens in vordringlichen Punkten, die rasch verwirklicht werden können.

Inhalt:

- a) Zustimmung von zwei Dritteln der Eltern und Lehrer zu Organisationsversuchen,
- b) Erweiterung der Möglichkeit von Integrationsversuchen,
- c) Erprobung flexiblerer Formen der Leistungsdifferenzierung an Hauptschulen.

Alternativen:

Da Regelungen in diesem Bereich in anderer Weise nicht durchführbar erscheinen: Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Kosten:

Einen Mehraufwand erfordern nur die zusätzlichen Schulversuche im Integrationsbereich, und zwar im Ausmaß von jährlich 76 Millionen Schilling.

EG-Kompatibilität:

EG-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sieht eine Reihe von Maßnahmen im Bereich des Schulwesens vor. Einige dieser Maßnahmen erfordern eine rasche Umsetzung bzw. können ohne besondere Schwierigkeiten rasch realisiert werden; andere bedürfen zur problemlosen Verwirklichung entsprechender Vorbereitungsmaßnahmen.

Durch die im Entwurf vorliegende Schulorganisationsgesetz-Novelle soll folgenden Anliegen des Arbeitsübereinkommens entsprochen werden:

1. Zustimmung von zwei Dritteln der Eltern und Lehrer zu bestimmten Organisationsversuchen;
2. verstärkte Anstrengungen zur Integration behinderter Kinder durch Erweiterung des Schulversuchsrahmens (im Rahmen von Schulversuchen kann mit der derzeitigen Beschränkung das Auslangen gefunden werden, sodaß keine Erweiterung des Schulversuchsrahmens notwendig wird);
3. Erprobung flexiblerer Formen der Differenzierung an Hauptschulen neben dem bestehenden Leistungsgruppensystem.

Die kompetenzmäßige Grundlage für ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bildet Art. 14 Abs. 1 B-VG. Die Beschlußfassung im Nationalrat erfordert gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bezüglich der mit einem dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz verbundenen Kosten ist festzustellen, daß nur die Ausweitung der Schulversuchsmöglichkeit betreffend den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern einen Mehraufwand erfordert. Derzeit bedingen diese Schulversuche einen zusätzlichen Aufwand im Ausmaß von 111 Pflichtschullehrer-Planstellen. Hiezu ist festzustellen, daß in einigen Bundesländern die 10%-Beschränkungsklausel des § 131 a Abs. 5 SchOG noch nicht voll ausgeschöpft ist, weil diese Schulversuche erst ab dem Schuljahr 1988/89 klassenweise aufsteigend geführt werden.

Bei der zu erwartenden vollen Ausschöpfung dieser Möglichkeit würden noch zusätzlich 64 Planstellen erforderlich sein. Nunmehr ist die Ausweitung der Begrenzung auf 20% der Sonderschulklassen, somit die Möglichkeit der Verdoppelung der Integrationsversuche geplant, was rund 500 Klassen als Gesamtvolumen des Schulversuches entspricht. Nach den bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, daß rund 70% der Schulversuche als „Integrative Klassen“ (das wären 350 Klassen), 15% als „Kleinklassen (Förderklassen)“ (75 Klassen) und 15% als „Kooperative Klassen“ (75 Klassen) bei vollem Ausbau der Schulversuche geführt werden. Unter Bedachtnahme auf diese Annahme sowie den unterschiedlichen Lehrerbedarf in den einzelnen Schulversuchsformen und Schulstufen ist bei einer Erweiterung auf 500 Versuchs-klassen mit einem zusätzlichen Aufwand im Ausmaß von 182 Planstellen zu rechnen. Im Hinblick auf § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988, hat den Aufwand hierfür zur Gänze der Bund zu tragen; der zusätzliche Aufwand entspricht dem Betrag von rund 76 Millionen Schilling. Mit einem nennenswerten zusätzlichen Sachaufwand ist im Regelfall nicht zu rechnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Zu Z 1:

Gemäß Art. I Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird, BGBl. Nr. 45/1981, erhielt das seinerzeitige Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport wieder die Bezeichnung „Bundesministerium für Unterricht und Kunst“. Dementsprechend wäre die im Schulorganisationsgesetz wiederholt verwendete Bezeichnung des zuständigen Bundesministers abzuändern.

Zu Z 2:

Das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates verweist darauf, daß die Weiterent-

wicklung der Schulstruktur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Schulversuchsbestimmungen (§ 7 SchOG) stattfindet. Hierbei müßte die Vielfalt der Begabungsgerechtigkeit gewahrt bleiben. Für die Organisationsversuche verlangt dieses Arbeitsübereinkommen unter der Überschrift „Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen“ für die Durchführung derartiger Schulversuche die Zustimmung von zwei Dritteln der Eltern und Lehrer. Dieses Verlangen geht über die derzeitige Regelung des § 7 Abs. 5 hinaus, wonach vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören ist.

Der neue Abs. 5 a soll der Forderung des Arbeitsübereinkommens Rechnung tragen. Hierbei ist davon auszugehen, daß unter dem Begriff „Organisationsversuche“ nicht alle Versuche zur „Schulorganisation“ (im Sinne des Art. 14 Abs. 10 B-VG) gemeint sind, sondern nur Versuche zur Aufgabe, zum Aufbau und zur Organisationsform der Schulen. Diese Begriffe decken sich mit den entsprechenden Überschriften des Schulorganisationsgesetzes und beziehen sich auf den Inhalt der betreffenden Paragraphen. Nicht unter die Neuregelung fallen daher zB bloße Lehrplanversuche sowie Schulversuche gemäß § 6 des Schulzeitgesetzes und § 78 des Schulunterrichtsgesetzes. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei der Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Mehrheitsbildung sich nicht an der Anzahl der Erziehungsberechtigten (für einen Schüler sind im Regelfall zwei Personen erziehungsberechtigt, für manche Schüler jedoch nur eine) sondern an der Anzahl der Schüler orientieren hat. Wenn beabsichtigt ist, daß der Schulversuch die gesamte Schule erfaßt, soll die Befassung aller Lehrer der Schule und der Erziehungsberechtigten aller Schüler, auch wenn sie im Einzelfall durch den Schulversuch nicht betroffen sein werden, erfolgen; soll der Schulversuch jedoch nur einzelne Klassen betreffen, erscheint es sinnvoller, die Lehrer und die Erziehungsberechtigten jener Schüler zu erfassen, die voraussichtlich durch den Schulversuch betroffen werden (die voraussichtlich betroffenen Lehrer ergeben sich zB aus der provisorischen Lehrfächerverteilung, die Erziehungsberechtigten der voraussichtlich betroffenen Schüler aus den Anmeldungen während der Anmeldefrist bzw. bei Einsetzen eines Schulversuches in einer höheren Klasse aus dem Schulbesuch in der vorangehenden Klasse).

Da sich diese Bestimmung auf die „Einrichtung“ von Schulversuchen an bestimmten Schulen bzw. einzelnen Klassen einer Schule bezieht, ist die geforderte Abstimmung bei der Einrichtung an jedem Standort durchzuführen. Sofern sich die Abstimmung nur auf bestimmte Klassen bezieht, ist der neuerliche Beginn in Klassen auf derselben Schulstufe wieder von einer Abstimmung abhängig. Eine Zustimmung zur Durchführung des Schulver-

suches gilt bei einem Schulversuch, der die gesamte Schule betrifft, für die im Schulversuchsplan gemäß § 7 Abs. 2 festzulegende Dauer, bei einem Schulversuch der nur einzelne Klassen betrifft, auch für die Fortsetzung des in einer Klasse begonnenen Schulversuches in den folgenden aufsteigenden Klassen bis zur letzten Schulstufe, in der dieser Schulversuch vorgesehen ist.

Der neue § 7 Abs. 5 a gilt sowohl für die öffentlichen als auch die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schularbeitbezeichnung (vgl. § 8 lit. b SchOG). Da § 7 insgesamt unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht ist, kann sich der vorgesehene Abs. 5 a hinsichtlich jener öffentlichen Pflichtschulen, die durch Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG erfaßt sind, nur auf die Aufgabe, nicht jedoch den Aufbau und die Organisationsformen beziehen.

Zu Z 3:

Die Einbindung der Bestimmung betreffend das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle erfolgt entsprechend den legislativen Richtlinien 1990 nicht in der Form eines eigenen Artikels der Novelle, sondern durch Anfügen an die Inkrafttretensbestimmung des Schulorganisationsgesetzes in seiner Stammfassung (unter Berücksichtigung der Novelle BGBl. Nr. 243/1965).

Durch den neuen Abs. 5 des § 131 wird klargestellt, daß das zusätzliche Erfordernis der Eltern- und Lehrereinstimmung nur für neu einzurichtende Schulversuche gilt. Da die Einrichtung von Schulversuchen einer entsprechenden Vorbereitungszeit bedarf, soll die Neuregelung bereits ab 1. September 1991 gelten, damit die gesetzliche Grundlage für das Zustimmungsverfahren für ab dem Schuljahr 1992/93 an den betreffenden Schulen (Klassen) neu zu führende Schulversuche gegeben ist.

Zu Z 4:

In den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 können Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes durchgeführt werden. Diese Schulversuche dürfen jedoch gemäß Abs. 5 der genannten Gesetzesbestimmung in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 10% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes entspricht.

Die bisherige Entwicklung hat gezeigt, daß diese Integrationsversuche einem starken Bedürfnis entsprechen, sodaß die erwähnte Beschränkung in einigen Bundesländern bereits erreicht ist und im Hinblick auf die klassenweise aufsteigende Führung an den betreffenden Standorten keine ersten

Klassen mit integrativer Führung mehr eingerichtet werden könnten. Demgegenüber sieht das Arbeitsübereinkommen unter anderem vor, daß zur Integration behinderter Kinder verstärkte Anstrengungen zu unternehmen sind. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Beschränkung von Schulversuchen im Sinne des § 131 a des Schulorganisationsgesetzes auf 20% zu erhöhen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ausweitung von Integrationsversuchen zum Teil einen Rückgang bestehender Sonderschulklassen zur Folge hat. Eine Beschränkung, mit Bezug auf den jeweiligen Stand an Sonderschulklassen gemessen, würde daher eine laufende Verschärfung dieser Beschränkung bewirken. Aus diesem Grunde soll unter Bedachtnahme auf das vorgeschlagene Inkrafttreten der Novelle die Bezugnahme auf den Stand der Sonderschulklassen im Schuljahr 1991/92 erfolgen.

Durch die Neufassung des Abs. 6 wird klargestellt, daß behinderte Schüler, die ihren Schulbesuch in integrativen Schulversuchen begonnen haben, während deren gesamten Schulpflicht in integrativen Schulversuchen betreut werden können.

Aus Abs. 7 ergibt sich, daß der neue Abs. 5 a des § 7 (siehe die Z 2 des Entwurfes) für die Schulversuche gemäß § 131 a nicht anzuwenden ist.

Zu Z 5:

Nach langjähriger Erprobung der Leistungsgruppen auf Grund der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 243/1971, erfolgte 1985 die Reform der Hauptschule mit der Einrichtung der Leistungsgruppen statt der beiden Klassenzüge. Nunmehr schlägt das Arbeitsübereinkommen die Durchführung von Schulversuchen zur Erprobung flexiblerer Formen der Differenzierung neben dem Leistungsgruppensystem in den Hauptschulen vor. Gleichzeitig sieht dieses Arbeitsübereinkommen vor, daß derartige Schulversuche maximal 10% der Klassen im Bundesland umfassen dürfen und hiedurch keine finanzielle Mehrbelastung entstehen darf.

Diese Vorgaben sollen im Rahmen des neuen § 131 b betreffend die Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen umgesetzt werden.

Soweit durch diese Schulversuche Bereiche der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen betroffen sind, bedürfen diese Schulversuche gemäß § 7 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

Entwurf

Im § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 4, § 8 a Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 43 Abs. 3, § 59 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 63 Abs. 3, § 69 Abs. 2, § 83 Abs. 2, § 98 Abs. 3, § 106 Abs. 4, § 113 Abs. 5 und 6, § 114 Abs. 2, § 117 Abs. 6, § 119 Abs. 6, 7 und 8, § 122, § 124 Abs. 7, § 131 d Abs. 4 sowie § 133 Abs. 1 und 2:

... der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ...
 ... des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport ...
 ... das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ...

§ 7. ...

§ 131. ...

§ 131 a. ...

(5) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 10% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes entspricht.

(6) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden. Sie sind je nach Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

... der Bundesminister für Unterricht und Kunst ...
 ... des Bundesministers für Unterricht und Kunst ...
 ... das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ...

Im § 7 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

(5 a) Schulversuche betreffend die Aufgabe, den Aufbau und die Organisationsform von Schulen dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch im Sinne des ersten Satzes nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den folgenden aufsteigenden Klassen.

Dem § 131 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft, wobei § 7 Abs. 5 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 erst für Schulversuche, die ab dem Schuljahr 1992/93 eingerichtet werden, gilt.

§ 131 a Abs. 5 bis 7 lauten:

(5) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 20% der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes im Schuljahr 1991/92 entspricht.

(6) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden; derartige Schulversuche können an Hauptschulen, der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen und Polytechnischen Lehrgängen auch nach dieser Frist begonnen werden, wenn dies für die Aufnahme behinderter schulpflichtiger Kinder, die bisher im Rahmen von Schulversuchen im

Geltender Text

(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 6 anzuwenden.

§ 131 b. (Aufgehoben).

Entwurf

Sinne des Abs. 1 unterrichtet wurden, erforderlich ist. Diese Schulversuche sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(7) Für Schulversuche im Sinne des Abs. 1 ist § 7 Abs. 1 bis 5 und 6 anzuwenden.

Nach § 131 a wird folgender § 131 b eingefügt:

Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen

§ 131 b. (1) An Hauptschulen sind Formen der Differenzierung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Schüler zu erproben, die gegenüber der Leistungsdifferenzierung an den Hauptschulen gemäß den §§ 16 ff. in flexiblerer Form gestaltet werden.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Hauptschule im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Hauptschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß derartige Schulversuche 10% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Hauptschulen im jeweiligen Bundesland nicht übersteigen dürfen; gleiches gilt sinngemäß für private Hauptschulen mit Öffentlichkeitsrecht.